



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
– Flurbereinigungsbehörde –
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen
Tel. 02931/82-5506

Siegen, den 29.09.2010

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Plittershagen

Az.: 33.SI 6 10 06 H 2 - O.1 -

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

Hiermit wird für die unter Nr. I.2 aufgeführten Grundstücke das

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Plittershagen

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen (Waldflurbereinigung).

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke fest-
gestellt:

Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Freudenberg	19	13, 27, 29, 31, 39, 41, 48, 170
Plittershagen	1	23, 109, 115, 117, 218, 373, 417
Plittershagen	2	1-39, 47-162, 166-186, 188-253, 299, 321-323, 325
Plittershagen	3	301, 302
Plittershagen	4	1-118, 120-150, 157-180, 182-184
Plittershagen	5	18

Plittershagen	6	51, 53, 142
Plittershagen	7	1, 67, 142, 341
Plittershagen	8	11, 22, 61, 117, 131, 134, 147, 156, 163, 164, 182, 196, 198, 199, 203, 205, 206
Plittershagen	9	7-9, 67, 74

Rheinland-Pfalz
Kreis Altenkirchen
Verbandsgemeinde Kirchen

Gemeinde Harbach

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Harbach	2	16, 42, 701/35, 720/8

Gemeinde Niederfischbach

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fischbach	9	3/1, 3/2, 7/3, 7/4, 7/5

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 156 ha groß.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Plittershagen

mit Sitz in Plittershagen.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 u. § 85 Nr. 5 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei der:

Stadt Freudenberg, Rathaus, Zimmer B 304, Morer Platz 1, 57258 Freudenberg

Verbandsgemeinde Kirchen, Rathaus, Zimmer 416, Lindenstraße 1, 5748 Kirchen

Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Zimmer 21, Lindenplatz 7, 57978 Siegen

Gemeinde Wenden, Rathaus, Hauptstraße 75, 57482 Wenden

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen v. g. Stadt.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen (www.bezreg-arnsberg.nrw.de)

III. Begründung

1. Sachverhalt:

Im Kreis Siegen-Wittgenstein wird der ländliche Raum im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Im Wesentlichen erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Plittershagen auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Waldflurbereinigung).

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit von der Flurbereinigungsbehörde und dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungs-gesetz:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Nr. 2)

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Flurzustand, Besitzersplitterung, Erschließung und Wegezustand erhebliche Strukturdefizite auf. Die Besitzstandskarte belegt, dass im Flurbereinigungsgebiet eine erhebliche Besitzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen, unzweckmäßig geformten und teilweise nicht ausreichend erschlossenen Grundstücken vorliegt. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ist erheblich erschwert, teilweise unmöglich.

Ein weiteres Ziel des Verfahrens ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie das Landschaftsbild zu verbessern.

Die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen bedürfen der Ordnung. Zudem besteht die Möglichkeit des Zusammenschlusses einzelner Waldeigentümer mit der Waldgenossenschaft Plittershagen durch Tausch von Waldfläche gegen Anteile. Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Zusätzlich sind Flächentausche und Grenzarrondierung mit benachbarten Waldgenossenschaften sowie Privateigentümern möglich. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft u. anderer) zu schaffen.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlos-

sene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Sofern erforderlich, wird in Teilgebieten eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Das Verfahren ist derart durchzuführen, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde darauf zu achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert, soweit möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 FlurbG sind damit gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Ägidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich. Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

LS

Gez. Zerhau